

**Stellungnahme**  
**des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**  
**zu den Beschlüssen der dritten Landesschülerkonferenz des Schuljahres**  
**2022/2023**

**I. Schultartübergreifende Beschlüsse**

**I.1 Zuschuss zur Finanzierung von Schulfahrten**

*Die Landesschülerkonferenz fordert, dass das Staatsministerium für Unterricht und Kultus Zuschüsse für alle Schularten in Bayern für die Finanzierung von Schulfahrten gewährt, welche zurzeit noch von den Schulen in Eigenfinanzierung getragen werden (z. B. Schullandheim-Fahrten). Diese Zuschüsse sollen den Schulen zugewiesen werden, damit sie ihr Fahrten-Programm aufrechterhalten und ggf. die Kosten für die Schülerinnen und Schüler senken können.*

*Dies ist sinnvoll, da Schulfahrten, insbesondere unter Berücksichtigung der Folgen der Corona-Pandemie, für die soziale Entwicklung der Schülerinnen und Schüler eine unverzichtbare Veranstaltung sind. Die steigende Inflation, die u. a. durch den Ukraine-Krieg begründet ist, führt zu einem starken Anstieg der Kosten für Schulfahrten. Da auch die Familien immer mehr finanziell belastet werden, können die steigenden Kosten immer weniger getragen werden. Folglich müssen Schulfahrten gekürzt oder ggf. abgesagt werden.*

Schülerfahrten sind ein zentraler Bestandteil des Schullebens und tragen dazu bei, dass Schülerinnen und Schüler wichtige soziale Kompetenzen erlernen. Deshalb unterstützt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ausdrücklich die Durchführung von Klassenfahrten an bayerischen Schulen.

Die Kosten der Lehrkräfte bei einer Schülerfahrt werden bei staatlichen Schulen vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus übernommen. Die Kosten von Schülerinnen und Schülern können allerdings nicht bezuschusst werden, weil es dazu keine Rechtsgrundlage gibt und auch keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Über die Anzahl der Fahrten und deren Ziele, entscheidet jede Schule selbst. Bei der Gestaltung des Fahrtenprogramms muss der Schülerausschuss angehört werden und auch die Mitwirkungsrechte des Elternbeirats müssen beachtet werden. Bei der Durchführung einer Schülerfahrt gilt dann die Regelung, dass die Kosten für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern zu tragen sind. Diese müssen sich selbstverständlich in einem zumutbaren Rahmen halten. Dabei ist es natürlich wichtig, dass auch Kinder aus finanziell schlechter gestellten Familien an

Schulfahrten teilnehmen können und dazu über entsprechende Förderungen informiert werden. Die Abwicklung dieser Förderungen erfolgt grundsätzlich diskret und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Für Schülerinnen und Schüler aus finanziell schlechter gestellten Familien können die Kosten einer Klassenfahrt über das Programm „Bildung und Teilhabe“ des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ) finanziert werden. Auch der Elternbeirat und die Fördervereine der Schulen unterstützen Kinder aus finanziell schlechter gestellten Familien regelmäßig mit Zuschüssen zu Klassenfahrten. Außerdem können die Gesamtkosten einer Fahrt durch Spenden reduziert werden.

Darüber hinaus gibt es verschiedene Stipendienprogramme, die Schülerinnen und Schüler aus finanziell schlechter gestellten Familien bei den Kosten von Klassenfahrten unterstützen (z. B. Oskar-Karl-Forster-Stipendium). Für politische Bildungsreisen nach Berlin werden außerdem Fahrtkostenzuschüsse vom Deutschen Bundestag oder vom Deutschen Bundesrat gewährt. Für Fahrten nach Straßburg und Brüssel besteht die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung bei dem bzw. der jeweiligen Abgeordneten des Europäischen Parlaments zu beantragen. Zuletzt fördert auch die Landeszentrale für politische Bildungsarbeit Klassenfahrten zur bayerischen KZ-Gedenkstätte Dachau, zur KZ-Gedenkstätte Flossenbürg und zum Deutsch-Deutschen Museum Mödlareuth.

### **1.2 Ausbau des Angebots der Schulpsychologie**

*Die Landesschülerkonferenz fordert, dass an weiterführenden Schulen neue Planstellen für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen geschaffen und finanziert werden, indem die Schülerzahl für eine Anrechnungsstunde für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen um mindestens 20% reduziert wird.*

*Dies soll die Nachsorge nach den Belastungen der Pandemie unterstützen, um die individuelle Betreuung an den Schulen zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Schulpsychologie ihren Aufgabenbereichen zeitlich gerecht werden kann.*

Seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wird als sehr erfreulich wahrgenommen, dass die Angebote der Staatlichen Schulberatung, insbesondere der Schulpsychologie, durch die Landesschülerkonferenz als gewinnbringende Unterstützung für belastete Schülerinnen und Schüler angesehen werden und ihre Stärkung befürwortet wird.

Die schulpsychologische Versorgung ist – auch in der aktuell herausfordernden Zeit – für die gesamte Schulfamilie an jeder staatlichen Schule über die mehr als 1.000 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie mit den zentralen Ansprechpersonen an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen ([www.schulberatung.bayern.de](http://www.schulberatung.bayern.de)) sichergestellt.

Dabei ist für jede staatliche Schule eine Schulpsychologin bzw. ein Schulpsychologe zuständig.

Im Rahmen des Programms „Schule öffnet sich“ wurden innerhalb von fünf Schuljahren seit dem Schuljahr 2018/2019 bis zum Schuljahr 2022/2023 insgesamt 300 Stellen in Form von Anrechnungsstunden (mehr Beratungszeit) für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen geschaffen. Durch diese Aufstockung mit dem Programm „Schule öffnet sich“ haben sich die den Schularten zur Verfügung stehenden Ressourcen (Anrechnungsstunden) für die Schulpsychologie mittlerweile gegenüber dem Schuljahr 2017/2018 nahezu verdoppelt. Grundsätzlich ist daher festzuhalten, dass durch den erheblichen Ausbau der Ressourcen in der Schulpsychologie in den vergangenen Jahren die für die individuelle schulpsychologische Beratung zur Verfügung stehende Zeit deutlich ausgeweitet werden konnte. Damit einher geht auch bereits jetzt eine Reduzierung des Verhältnisses von Schülerzahl zu Anrechnungsstunde für die schulpsychologische Versorgung. Für eine weitere Unterstützung in der individuellen Beratung wurde auch die Anzahl der Anrechnungsstunden für Beratungslehrkräfte (mit 70 Stellen in Form von Anrechnungsstunden seit 2021/2022) erhöht.

Gleichwohl darf nicht außer Acht gelassen werden, dass dem Zuwachs an Beratungszeit in der Schulpsychologie gleichzeitig ein erhöhter sowie komplexer werdender Beratungsbedarf an den Schulen vor Ort (u. a. im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, dem Krieg in der Ukraine und der Versorgungslage im Gesundheitssystem) sowie eine Vielzahl an Aufgaben in der Staatlichen Schulberatung gegenübersteht.

Unter Beachtung der aktuellen Herausforderungen und der sich aus diesen ergebenden Anforderungen an die Schulpsychologie und die Staatliche Schulberatung, wird das Staatsministerium auch weiterhin Ansatzpunkte für eine allgemeine Stärkung der schulischen Unterstützungsangebote im Blick behalten. Es soll dabei auch zukünftig geprüft werden, welcher Bedarf in der schulpsychologischen Versorgung besteht und in welcher Form und in welchem Umfang ggf. weitergehende Möglichkeiten bestehen, um weiterhin einen zentralen Beitrag zur psychologischen, pädagogischen wie sozialen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Schulen zu leisten.

### **1.3 Förderung der medizinischen Ausbildung aller Schüler/-innen mithilfe eines verpflichtenden Erste-Hilfe-Kurses**

*Die Landesschülerkonferenz fordert, dass künftig alle Mittelschulen, Realschulen und Gymnasien verpflichtet werden, sicherzustellen, dass ihre Schülerinnen und Schüler an einem Erste-Hilfe-Kurs teilgenommen haben.*

*Ein verpflichtender Erste-Hilfe-Kurs für alle Schülerinnen und Schüler ist von entscheidender Bedeutung für ihre persönliche Entwicklung und die Sicherheit der Gemeinschaft. Durch das Erlernen grundlegender Erste-Hilfe-Fähigkeiten können junge Menschen in der Lage sein, in Notfallsituationen angemessen zu handeln und möglicherweise Leben zu retten.*

**Schnelle Reaktionsfähigkeit:**

*Notfälle können jederzeit und überall auftreten, sei es in der Schule, zu Hause oder in der Freizeit. Durch die Teilnahme an einem verpflichtenden Erste-Hilfe-Kurs werden Schülerinnen und Schüler dazu befähigt, bei Unfällen oder medizinischen Notfällen umgehend zu reagieren. Sie lernen, wie sie eine Situation schnell einschätzen, Hilfe holen und angemessene Maßnahmen ergreifen können. Dadurch wird wertvolle Zeit gewonnen, die oft zwischen Leben und Tod entscheiden kann.*

**Förderung von Verantwortungsbewusstsein:**

*Ein Erste-Hilfe-Kurs vermittelt den Schülerinnen und Schülern nicht nur das Wissen, sondern auch die Verantwortung, anderen Menschen in Not zu helfen. Diese Lektion des Mitgefühls und des sozialen Engagements ist von unschätzbarem Wert für die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen. Durch die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs entwickeln Schülerinnen und Schüler ein Bewusstsein für die Bedürfnisse und die Sicherheit anderer, was ihnen in vielen Lebensbereichen zugutekommt.*

**Förderung von Selbstvertrauen:**

*Das Wissen um Erste-Hilfe-Maßnahmen und die Fähigkeit, in Notfallsituationen zu handeln, verleiht den Schülerinnen und Schülern ein hohes Maß an Selbstvertrauen. Sie wissen, dass sie in der Lage sind, in kritischen Situationen zu helfen, was ihnen ein Gefühl der Sicherheit gibt. Dieses gestärkte Selbstvertrauen überträgt sich auf andere Bereiche ihres Lebens, sei es im schulischen Umfeld, bei sportlichen Aktivitäten oder im Umgang mit ihren Mitmenschen.*

**Reduzierung von Verletzungsfolgen:**

*Die korrekte Anwendung von Erste-Hilfe-Maßnahmen kann dazu beitragen, die Schwere von Verletzungen zu verringern und Folgeschäden zu minimieren. Schülerinnen und Schüler, die einen Erste-Hilfe-Kurs absolviert haben, sind besser in der Lage, Unfälle zu verhindern oder schnell zu reagieren, um Schäden zu minimieren. Dadurch werden die Auswirkungen von Verletzungen auf die betroffenen Personen verringert und mögliche langfristige Konsequenzen minimiert.*

**Stärkung der Gemeinschaft:**

*Das Einführen eines verpflichtenden Erste-Hilfe-Kurses in Bayern stärkt die Gemeinschaft als Ganzes. Schülerinnen und Schüler werden zu aktiven Teilnehmern in ihrer Umgebung, die in der Lage sind, anderen in Not zu helfen. Dies schafft eine Kultur der Fürsorge und des Zusammenhalts, in der Menschen füreinander da sind und sich gegenseitig unterstützen.*

*Durch die Verbreitung von Erste-Hilfe-Kenntnissen in der gesamten Schülerschaft wird eine breite Basis an potenziellen Helfern geschaffen, die im Notfall eingreifen können. Dadurch werden die Sicherheit und das Wohlbefinden der gesamten Gemeinschaft gestärkt. Ein verpflichtender Erste-Hilfe-Kurs für alle bayerischen Schülerinnen und Schüler ist dementsprechend von großer Bedeutung. Er vermittelt den Schülerinnen und Schülern lebensrettende Fähigkeiten, fördert Verantwortungsbewusstsein und Selbstvertrauen, reduziert Verletzungsfolgen und stärkt die Gemeinschaft. Durch die Teilnahme an einem solchen Kurs werden junge Menschen in die Lage versetzt, in Notfallsituationen angemessen zu handeln und anderen zu helfen. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass alle Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben, diese lebenswichtigen Fähigkeiten zu erlernen, um eine sicherere und fürsorglichere Gesellschaft aufzubauen. Uns ist bewusst, dass in den letzten Jahren schon etliche Anträge zu diesem Thema eingegangen sind und wir können nicht verstehen, warum unsere Forderung immer und immer wieder abgetan wird, aber wir bleiben bei diesem Thema hartnäckig, weil Menschenleben dadurch gerettet werden.*

Das anhaltend große Engagement der Mitglieder der Landesschülerkonferenz für dieses wichtige Thema von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung verdient größte Anerkennung. Wie bereits in den Stellungnahmen zu den Beschlüssen der letzten Landesschülerkonferenzen versichert, stellt die Vermittlung von Kompetenzen im Bereich Wiederbelebung auch für das Staatsministerium eine wichtige schulische bzw. erzieherische Aufgabe dar. Wir stimmen der Landesschülerkonferenz vollkommen zu, dass Erste Hilfe weit über die Hilfeleistung für den Nächsten und den Einsatz für dessen Leben und Gesundheit hinaus geht. Sie trägt auch zur Stärkung der eigenen Persönlichkeit bei, fördert Verantwortungsbewusstsein, Teamfähigkeit und Zusammenhalt.

Daher ist es uns wichtig noch einmal hervorzuheben, aus welchen Bestandteilen sich die Ausbildung in Erste Hilfe an weiterführenden Schulen in Bayern zusammensetzt und dazulegen, dass Erste Hilfe ein verpflichtender Unterrichtsinhalt ist.

Gemäß der gleichlautend benannten Bekanntmachung Ausbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe (Az. V.8/BS4402.44/41/2) vom 23.06.2019 gibt es zwei Bestandteile – die Module zur Wiederbelebung und Erste-Hilfe-Kurse:

- Als verpflichtende Unterrichtsinhalte werden an allen weiterführenden Schulen in Bayern für alle Schülerinnen und Schüler ab Jgst. 7/8 im zweijährigen Turnus spezielle Module zur Wiederbelebung durchgeführt. Hier erwerben Schülerinnen und Schüler die im Beschluss geforderten Kompetenzen im Bereich Wiederbelebung. Sie konnten im Rahmen der Module bei Verlassen der Schule mehrfach die Herz-Druck-Massage üben.

Alle Schülerinnen und Schüler sollen dadurch die notwendige Sicherheit gewinnen und sich zutrauen, geeignete Maßnahmen auch im Notfall zu ergreifen.

- Gemäß dieser Bekanntmachung tragen die Schulleitungen aller weiterführenden Schulen in Bayern dafür Sorge, dass jede Schülerin und jeder Schüler einmal im Rahmen ihres/seines Schulbesuchs die Möglichkeit erhält, an einem Erste-Hilfe-Kurs teilzunehmen. Damit sind die Schulen verpflichtet, das Angebot der Teilnahme bereitzustellen.

Erste-Hilfe-Kurse sind kostenpflichtig und können nur gemeinsam mit Ermächtigten Stellen durchgeführt werden. Das Staatsministerium ist in regelmäßigem Austausch mit den Ermächtigten Stellen, um möglichst günstige Konditionen für unsere Schülerinnen und Schüler zu verhandeln – ein kostenloses Angebot ist jedoch nicht möglich. Aus diesem Grund ist eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für alle Schülerinnen und Schüler in Bayern nicht möglich. Aufgrund der regelmäßig vorgetragenen Forderung nach verpflichtenden Kursen, ist jedoch davon auszugehen, dass ein großer Teil der Schülerinnen und Schüler freiwillig an diesen Kursen teilnimmt.

Natürlich steht es Schülervereinerinnen und -vertretern frei und ist bei entsprechender Nachfrage aus der Reihe der Schülerinnen und Schüler der Schule auch ihre Aufgabe, sich an ihrer Schule für die Durchführung der Erste-Hilfe-Kurse einzusetzen und hierzu auch gerne mit der Schulleitung in Kontakt zu treten.

#### **1.4 Auskunft bezüglich zu vertretender Randstunden**

*Die Landesschülerkonferenz bittet um eine detaillierte Auskunft darüber, inwiefern es Schulen gestattet ist, Stunden ersatzlos ausfallen zu lassen (wird z.B. eine Ausfallquote erhoben?). Der Ursprung dieser Frage liegt in der Unzufriedenheit der Schülerinnen und Schüler mit der aktuellen Situation, in welcher Vertretungsstunden teils nur abgesehen und nicht produktiv genutzt werden können.*

Es ist das erklärte Ziel des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, ersatzlos ausfallenden Unterricht zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu begrenzen. Der Anteil der ersatzlos entfallenden Unterrichtsstunden konnte im Vergleich zum Vorjahr weiter gesenkt werden und liegt schulartübergreifend bei nur 2 %.

Um dies zu erreichen, wurde in den letzten Jahren die mobile und integrierte Lehrerreserve an allen allgemeinbildenden Schularten kontinuierlich und deutlich ausgebaut – im Schuljahr 2022/2023 standen dafür über 3.700 Vollzeitlehrerstellen zur Verfügung.

Für eine inhaltlich und organisatorisch sinnvolle Nutzung und Ausgestaltung der Vertretungsstunden sind alle Schulen gehalten, geeignete Vertretungskonzepte zu

entwickeln und umzusetzen. Konstruktive Anregungen der örtlichen SMV können dabei selbstverständlich einfließen. Es gelten insoweit die Bestimmungen zur Festsetzung des Stundenplans in § 19 Abs. 1 der Bayerischen Schulordnung. Trotz des Bemühens, auch Vertretungsstunden bestmöglich für unterrichtliche Zwecke zu nutzen, kann im Einzelfall – etwa bei saisonal stark erhöhten Krankenständen – nicht ausgeschlossen werden, dass Stunden nicht vertreten werden können. In diesem Fall ist, in Abhängigkeit vom Alter und der Reife der Schülerinnen und Schüler und der jeweiligen Konstellation, auch der Entfall von (Rand)stunden grundsätzlich zulässig, ggf. verbunden mit Arbeitsaufträgen für die ersatzweise häusliche Bearbeitung.

## **II. Beschluss bezüglich der Gymnasien**

### **Einrichtung einer Informationsstelle für den Übergang zum G9**

*Die Landesschülerkonferenz fordert, dass eine allgemeine Informationsstelle für Schülerinnen und Schüler der vom Übergang des G8 in das G9 betroffenen Jahrgänge eingerichtet wird. Mindestens mit eingeschlossen sein soll eine zentrale Übersichtsseite und eine verpflichtende frühzeitige Informationsveranstaltung durch die Oberstufenkoordinatoren (OSK) an den jeweiligen Schulen. Dabei soll verpflichtend auf die Themen Rücktritt, Auffangklassen und das System der neuen Oberstufe eingegangen werden. Dies soll bewirken, dass Schülerinnen und Schüler in dieser wichtigen Phase transparent informiert und Unsicherheiten ausgeräumt werden. Dies soll auch einer zusätzlichen Belastung der Schülerinnen und Schüler durch den Wechsel von G8 auf G9 entgegenwirken.*

Das Auffangnetz besteht aus Pilotschulen der MittelstufePlus und Gymnasien mit stabilen Einführungsklassen. Entsprechend richtet sich das dortige Unterrichtsangebot an Schülerinnen und Schüler, die den letzten Jahrgang der MittelstufePlus besuchen oder nach dem erfolgreichen Abschluss der Real-, Wirtschafts- oder Mittelschule über die Einführungsklasse in die Qualifikationsphase der Oberstufe eintreten wollen. Zugleich können an diesen Standorten Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die im ersten Jahrgang des neunjährigen Gymnasiums (G9) die Jahrgangsstufe 11 überspringen oder im letzten Jahrgang des achtjährigen Gymnasiums (G8) wiederholen und nicht in das neunjährige Gymnasium wechseln wollen.

Da das Überspringen der Jahrgangsstufe 11 im ersten Jahrgang des G9 ebenso wie der Rücktritt im letzten Jahrgang des G8 wegen der Schnittstellensituation einen Sonderfall darstellt, muss unter Berücksichtigung der individuellen Fallkonstellation im Rahmen einer Einzelfallberatung nach der bestmöglichen Lösung gesucht werden. Diese Beratung erfolgt pflichtgemäß an der jeweiligen Schule:

- Für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der Individuellen Lernzeitverkürzung auf Probe in die Q11 des Auffangnetzes eintreten wollen, sieht § 34a der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) verpflichtend eine eingehende Beratung der Erziehungsberechtigten vor.
- Auch für Schülerinnen und Schüler, die im letzten Jahrgang des G8 die Qualifikationsphase der Oberstufe besuchen, erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 GSO zum Ende der Ausbildungsabschnitte 11/2 und 12/1 eine schriftliche Mitteilung an die Schülerin oder den Schüler sowie ggf. die Erziehungsberechtigten über die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung, auf deren Grundlage regelmäßig individuelle Beratungsgespräche stattfinden.

Im KMS vom 10. Mai 2022, Az. V-BS5640.0/215/14 mit Hinweisen zur Schnittstelle zwischen G8 und G9 wurden die Schulen auf dieses Erfordernis noch einmal explizit hingewiesen: „Zudem ist es unverzichtbar, die Schülerin oder den Schüler (sowie ggf. die Erziehungsberechtigten) in der Qualifikationsphase zum Ende des jeweiligen Ausbildungsabschnitts wie üblich über die noch zu erbringenden Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung zu informieren (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 1 GSO-G8) und in individuellen Gesprächen zum Leistungsstand zu beraten.“ (S. 4)

Die Dienststellen der Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Bayern wirken bei der Ausgestaltung der Angebote an den Auffangschulen koordinierend mit und unterstützen die Schulen darüber hinaus bei besonderen Fallkonstellationen. Damit ist ein Höchstmaß an Unterstützung für die Schülerinnen und Schüler an der Schnittstelle zwischen G8 und G9 sichergestellt. Eine allgemeine Informationsseite kann diesem Anliegen nicht in angemessener Weise gerecht werden.

Für Transparenz und Planungssicherheit sorgt im Übrigen das digitale Informationsangebot zur neuen Profil- und Leistungsstufe (Q12 und Q13): Schülerinnen und Schüler, die in das neunjährige Gymnasium wechseln, finden eine umfassende Darstellung der neuen Oberstufe unter [www.pulst.bayern.de](http://www.pulst.bayern.de), darunter auch einen digitalen Fächerplaner zur Simulation der Fächerwahl in der neu gestalteten Qualifikationsphase der Oberstufe.